
Hinweise zur Einführung der Stufe 6

Hinweise zur Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L und zur Tabellenerhöhung in der „kleinen“ EG 9 Stufe 4

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Bestandteil der Tarifeinigung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 17. Februar 2017 ist **neben den allgemeinen Tabellenerhöhungen von 2,35 % zum 1. Januar 2018 auch die Einführung einer Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vorgesehen.**

Dies wird im Regelfall folgendermaßen umgesetzt:

Zum 1. Januar 2018 wird in der Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 9 bis 15 eine neue Stufe 6 eingeführt. Alle Beschäftigten, die am 31. Dezember 2017 bereits seit mindestens fünf Jahren in der Stufe 5 oder in einer individuellen Endstufe (Stufe 5+) ihrer Entgeltgruppe sind, kommen dann automatisch in die Stufe 6.

Beschäftigte die zum 31.12.2017 die fünf Jahre noch nicht zurückgelegt haben rücken erst in die Stufe 6 auf, nachdem sie fünf Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben.

Wer sich bisher in einer **individuellen Endstufe der Stufe 5** (Stufe 5+) befindet und die erforderlichen fünf Jahre zurückgelegt hat, wird zum 1. Januar 2018 automatisch in die neue Stufe 6 übergeleitet. Ist der Betrag der Stufe 6 niedriger als die individuelle Endstufe, werden die Beschäftigten in eine individuelle Endstufe der Stufe 6 (Stufe 6+) mit dem unveränderten Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe übergeleitet. **Es tritt also kein Verlust ein.**

Sonderfall der „kleinen“ EG 9:

Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind, bei der bereits die Stufe 4 Endstufe ist, gilt Folgendes:

Das Tabellenentgelt in der Stufe 4 erhöht sich nach fünfjähriger Verweildauer in der Stufe 4 ab dem 1. Januar 2018 um 1,5 %, das entspricht 53,41 €, und ab dem 1. Oktober 2018 um insgesamt 3,0 % auf dann 106,81 €. Auf die erforderliche Verweildauer wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 oder einer individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit ebenfalls angerechnet.

Nach übereinstimmender Auffassung mit der TdL sollen diese Regelungen auch für alle Beschäftigten in der „kleinen“ EG 9 gelten, die **mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten** (vergl. § 38 Abs. 5 Satz 2 TV-L und Teil III der Entgeltordnung der Länder) beschäftigt sind.

Insgesamt wird mit diesen Regelungen in der „kleinen“ EG 9 keine Stufe 5 eingeführt, aber die materielle Wirkung ist dieselbe wie bei der Einführung der Stufe 6 in den übrigen Entgeltgruppen.

Auch bei einer Höhergruppierung ergeben sich keine Nachteile, weil nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L das bisherige Tabellenentgelt Ausgangspunkt für die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe ist und es sich bei dem erhöhten Tabellenentgelt eben auch um Tabellenentgelt handelt, und nicht etwa um eine Zulage.

Bei Beschäftigten, die aufgrund der Überleitung 2006 aus dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in den TV-L nach § 12 in Verbindung mit Anlage 3 TVÜ-Länder noch einen **Strukturausgleich** gezahlt bekommen, wird der Zugewinn aus der Einführung der Stufe 6

wie bei einer Höhergruppierung auf den Strukturausgleich angerechnet.

Je nach Höhe des Zugewinns durch das Auf-rücken in die Stufe 6, vermindert sich der Strukturausgleich oder entfällt gänzlich. **Eine Verminderung des bisherigen Gesamteinkommens ist ausgeschlossen.**

Entgelttabellen ab 1. Januar 2018

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
EG 14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
EG 13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
EG 12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
EG 11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
EG 10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
EG 9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
EG 8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
EG 7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
EG 6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
EG 5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
EG 4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
EG 3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
EG 2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
EG 1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

„kleine“ EG 9

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 4 plus Zulage
EG 9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3613,61

Überleitungsgruppe

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
EG 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99